

stitution Lothars nicht enthält, abgesehen von einem die Forderung des Römereides begründenden Satze, und geringfügigen Aenderungen, wie der wiederholten Einfügung 'et filii nostri', die vollkommen der Erwähnung Otto's II. als Mitcontrahenten im ersten Theile der Urkunde entspricht, abgesehen schliesslich von einigen neuen Einführungs- resp. Uebergangswendungen zwischen den einzelnen Bestimmungen, das ottonische Privileg inhaltlich und textlich mit dem Römereide und dem Constitutum Lothars vollkommen übereinstimmt, so weit letzteres überhaupt aufgenommen ist. Es fragt sich nun, ob die hervorgehobenen Abweichungen und namentlich die in dem ersten Satze auf päpstliche Pacten oder Eide bezüglichen Zusätze die Annahme eines Zwischengliedes zwischen den lotharischen Festsetzungen und dem Pactum Otto's, d. h. eines früheren alle diese Aenderungen bereits enthaltenden Pactums oder überhaupt eines Pactums neben der Constitution Lothars und dem Römereide, nothwendig machen oder überhaupt zulassen.

Den deutlichsten Hinweis auf ein benutztes Pactum scheint die Stelle: 'secundum quod in pacto et constitutione ac promissionis firmitate Eugenii pontificis successorumque illius continetur' zu enthalten. Aber für sich betrachtet geben diese Worte zu schweren Bedenken Anlass. Muss schon die Häufung von Wendungen wie pactum, constitutio ac promissionis firmitas Eugenii pontificis auffallen, die die sichere Entscheidung über das, was dem Verfasser eigentlich vorlag, erschwert und seine eigene Verlegenheit kundgibt, so ist es andererseits offenbar, dass ein Pactum eines Papstes, eine Constitutio eines Papstes, die doch angesichts der Umstände der Lothars wörtlich entsprochen haben müsste¹, nach allem was wir von Verträgen zwischen fränkischen Herrschern und Päpsten wissen, unmögliche Dinge sind: Pacten werden von Kaisern in Form von Privilegien beurkundet², Constitutionen, die

1) Wörtlich genommen bezieht sich der citierte Satz allerdings nur auf den von den Römern geforderten Eid, aber es ist evident, dass unter der citierten Constitutio die später ausgeschriebene Constitution Lothars zu verstehen ist, und dass der Hinweis auf die Vorlagen überhaupt den zweiten Theil einleiten soll. 2) So spricht auch in der Ravennater Synode a. 898 c. 3 (Capitul. II, 125) Lambert v. Spoleto von dem 'privilegium sanctae Romanae ecclesiae, quod a priscis temporibus per piissimos imperatores stabilitum est atque firmatum' etc. und c. 6 Johann IX. von dem 'pactum, quod a beatae memoriae vestro genitore domino Widone et a vobis piissimis imperatoribus iuxta praecedentem consuetudinem factum est'.